

Merkmale zum Pflegepersonalstärkungsgesetz (PpSG)

bzgl. der Beantragung von Fördermitteln für einmalige Anschaffungen digitaler oder technischer Ausrüstung nach § 8 Abs. 8 SGB XI *

Wer ist anspruchsberechtigt?

Jeder ambulanten oder vollstationären Pflegeeinrichtung/-versorgung, Pflegediensten sowie auch Kurzzeit- und Tagespflegestätten steht bei der Anschaffung einer Ausrüstung im Telematikbereich ein einmaliger Zuschuss von 40% i.H.v. bis zu 12.000 € zu. Der Anspruch ist jeweils dem Betrieb zuzuordnen und bezieht sich nicht ausschließlich auf den Rechtsträger.

Warum das PpSG?

Aufgrund der fortwährenden Anforderungssteigerungen im Pflegebereich, soll mittels des PpSG eine spürbare Entlastung erreicht werden. Hervorzuheben ist die Unterstützung der Pflegekräfte im Alltag durch bessere Personalausstattung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Kranken- und Altenpflege. Hierdurch wird neben der indirekten Steuerung des Personalschlüssels auch eine Umstrukturierung im Bereich Digitalisierung erreicht.

Was kann geltend gemacht werden?

Ein abschließender Katalog, in dem alle Maßnahmen aufgelistet sind, die von den Kassen anerkannt werden, liegt nicht vor. Förderfähig sind nach § 1 Abs. 1 der RL des GKV (Genehmigung durch das BMG), alle einmaligen Anschaffungen, welche zur Behebung von Effizienzdefiziten, Verbesserung der Dokumentation sowie dem einrichtungs- übergreifenden Informationsaustausch geeignet sind. Digitale oder technische Ausrüstung zur Entbürokratisierung der Pflegedokumentation, Dienst- und Tourenplanung sowie der Erhebung von Qualitätsindikatoren werden vorrangig bezuschusst. Ein Antrag auf Förderungszuschuss kann mehrere Maßnahmen enthalten. Diese können sogar sachlich und zeitlich unabhängig voneinander angeschafft worden sein. D.h. der Zuschuss kann aufgeteilt werden. Zu beachten ist jedoch, dass die Finanzierung für die jeweiligen Förderungsgegenstände frühestens am 01.01.2019 durch Eigenmittel und nicht durch Betriebsmittel i.S.d. §63 SGB XI erfolgte.

Zudem sind nur Anschaffungen, die dem Wirtschaftlichkeitsgebot des § 29 SGB XI entsprechen, zulässig. Ist dies nicht gegeben, kann es sein, dass der Antrag abgewiesen wird.

Wie beantrage ich die Fördermittel?

Der Antrag auf Fördermittel kann ab dem 02.05.2019 bis spätestens zum 31.12.2021 gestellt werden. Er kann sowohl in Form eines Kostenvoranschlages (prospektiv) erfolgen als auch nach der Durchführung der Maßnahmen auf Basis der vorliegenden Rechnung (retrospektiv). Neben den Daten des Antragstellers sowie der Pflegeeinrichtung sollten auch Informationen bzgl. der Zweckmäßigkeit, der Notwendigkeit und dem Umfang der technischen/digitalen Ausstattung enthalten sein.

Nutzen Sie hierfür gerne die Excel Tabellen *“Antrag auf Fördermittel für einmalige Anschaffungen von digitaler oder technischer Ausrüstung”*.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt an die gegenüber der Arbeitsgemeinschaft IK nach § 103 SGB XI i. V. m. § 293 Absatz 1 SGB V gemeldete Bankverbindung der Pflegeeinrichtung (Vgl. § 5 Abs. 4 der RL des GLV nach § 8 Absatz 8 SGB XI).

Checkliste

- bereits getätigte Maßnahmen ab 01.01.2019 oder geplante Maßnahmen bis zum 31.12.2021
- Anschaffung einer zur Förderung des Betriebs geeigneten digitalen oder technischen Ausrüstung nach dem 01.01.2019
- Korrekte Anstellung des Antrags
 - Name, Sitz und das Institutionskennzeichen der Pflegeeinrichtung
 - Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung
 - Beschreibung der Anschaffung hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit
 - technischer Umfang der Anschaffung
 - Angaben zum Hersteller
 - Angabe der Gesamtkosten abzgl. der wiederkehrenden Kosten für den Betrieb der Ausrüstung (Installationskosten o. Kosten für die Inbetriebnahme mögl.)
 - Nachweise über die verausgabten Mittel
bspw. Rechnung oder Kopie des Leasingvertrages
 - Nachweis, dass Rechnung aus Eigenmitteln beglichen wurde
- Einreichen des Antrages bei der zuständigen Pflegekasse